

(Neue) Düsseldorfer Tabelle ab 1.1.2015

Zum 01.01.2015 wurde der für Unterhaltspflichtige in der "Düsseldorfer Tabelle" zu berücksichtigende **Selbstbehalt erhöht**. Der notwendige Selbstbehalt steigt für unterhaltspflichtige Erwerbstätige von 1.000,00 Euro auf 1.080,00 Euro, sofern sie für minderjährige Kinder oder Kinder bis zum 21. Lebensjahr, die im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, zur Zahlung verpflichtet sind. Für nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete steigt der Selbstbehalt von 800,00 Euro auf 880,00 Euro. Die Anpassung berücksichtigt u.a. die Erhöhung der SGB II-Sätze ("Hartz IV") zum 01.01.2015.

Der **Kindesunterhalt** konnte zum 01.01.2015 aufgrund der gesetzlichen Regelungen zunächst **nicht erhöht** werden, da er sich nach dem durch das Bundesfinanzministerium festzusetzenden steuerlichen Kinderfreibetrag richtet. Eine Anhebung des Kinderfreibetrages durch das Bundesfinanzministerium soll voraussichtlich im Laufe dieses Jahres erfolgen. Bis zu einer Anhebung muss es daher bei den derzeitigen Kindesunterhaltsbeträgen bleiben.

Ferner werden die **Selbstbehalte** bei Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten, dem betreuenden Elternteil eines nichtehelichen Kindes, volljährigen Kinder oder gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen **angehoben**:

Unterhaltspflicht gegenüber	Selbstbehalt bisher	Selbstbehalt ab 2015
Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und allgemeine Schulausbildung), <i>Unterhaltspflichtiger erwerbstätig</i> :	1.000 €	1.080 €
Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und allgemeine Schulausbildung), <i>Unterhaltspflichtiger nicht erwerbstätig</i> :	800 €	880 €
anderen volljährigen Kindern:	1.200 €	1.300 €
Ehegatte oder betreuender Elternteil eines nichtehelichen Kindes:	1.100 €	1.200 €
Eltern:	1.600 €	1.800 €

In der "Düsseldorfer Tabelle", die vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegeben wird, werden in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. u.a. Regelsätze für den Kindesunterhalt und die sogenannten Selbstbehalte festgelegt.

Quelle:

Pressemitteilung des OLG Düsseldorf vom 04.12.2014 [Presseerklärung Nr. 28/2014]

Direkt zur **Tabelle** gelangen Sie unter: http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse_aktuell/20141204_PM_Duesseldorf-Tabelle-2015/index.php